

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2003.00007 vom 28. Januar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2003.00007

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2003.00007 du 28 janvier 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2003.00007 del 28 gennaio 2004

Erwägungen

E. 2

Â Â Â Â Â

2.1 Â Â Â Â Das vom BeschwerdefÃ¼hrer eingereichte Gesuch ist im Lichte dieser GrundsÃ¤tze zu prÃ¼fen.

2.2 Â Â Â Â Im Gesuch vom 16. April 1999 beantragte der BeschwerdefÃ¼hrer die Ausrichtung einer EntschÃ¤digung. Er gab an, eine Zusammenstellung der ungedeckten Kosten kÃ¶nne er hier noch nicht vorlegen. Die Angaben seien seinem baldigen Schreiben zu entnehmen (Urk. 6/1 Ziff. 5). Trotz entsprechender Aufforderung vom 27. August, 10. September 1999 und 24. April 2001 (Urk. 6/3-8) unterliess es der BeschwerdefÃ¼hrer, einzelne ungedeckte Schadenspositionen mit einer detaillierten Bezifferung und BegrÃ¼ndung sowie Belege in Bezug auf die einzelnen Schadenspositionen einzureichen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Damit fehlen im Gesuch sÃ¤mtliche Angaben, die erforderlich wÃ¤ren, um eine Beurteilung der Anspruchsberechtigung zu ermÃ¶glichen. Insgesamt wurde das Gesuch um EntschÃ¤digung ungenÃ¼gend substantiiert. Die Eingabe des BeschwerdefÃ¼hrers vom 22. Mai 2003 (Urk. 1) vermag an diesem Ergebnis nichts zu Ã¤ndern, zumal selbst die bis Juni 2003 in Aussicht gestellten Unterlagen nicht nachgereicht wurden. Im Ã¼brigen bringt der BeschwerdefÃ¼hrer auch keine GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiederherstellung der Frist vor, kann eine Frist gemÃ¤ss Bundesrecht doch nur bei unverschuldeter Verhinderung wiederhergestellt werden (BGE 112 V 255 Erw. 2a mit Hinweisen). Die angefochtene VerfÃ¼gung erweist sich daher bezÃ¼glich der beantragten VergÃ¼tung der Kosten als richtig.

3. Â Â Â Â Â

3.1 Â Â Â Â Der BeschwerdefÃ¼hrer beanstandet die angefochtene VerfÃ¼gung auch insoweit, als sie die Genugtuung betrifft. Die Beschwerdegegnerin vertrat die Ansicht, im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen fÃ¼r einen Genugtuungsanspruch nach OHG nicht erfÃ¼llt, da eine schwere Betroffenheit im Sinne von Art. 12 Abs. 2 OHG aufgrund der medizinischen Befunde verneint werden mÃ¼sse (Urk. 2 S. 3). Der BeschwerdefÃ¼hrer macht geltend, der gewaltsame Ã¼bergang vom 17. April 1997 habe bis heute dramatische psychische und physische Wunden hinterlassen (Urk. 1).

3.2 Â Â Â Â GemÃ¤ss Art. 12 Abs. 2 OHG setzt die Zusprechung einer Genugtuung voraus, dass das Opfer schwer betroffen ist und besondere UmstÃ¤nde es rechtfertigen. Diese Umschreibung entspricht weitgehend den in den Art. 47 und 49 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) genannten Voraussetzungen fÃ¼r die Leistung von Genugtuung. Wer in seiner PersÃ¶nlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat nach Art. 49 Abs. 1 OR

Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist. Art. 47 OR, der einen Anwendungsfall von Art. 49 Abs. 1 OR darstellt (BGE 89 II 396 Erw. 3), sieht vor, dass bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen kann. Die Leistungen gemäss Art. 12 Abs. 2 OHG unterscheiden sich zwar in ihrer Rechtsnatur von den zivilrechtlichen Ansprüchen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind jedoch im Bereich der Opferhilfe die von den Zivilgerichten entwickelten Grundsätze bei der Beurteilung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Genugtuung sinngemäss heranzuziehen (BGE 125 II 169 Erw. 2b; 121 II 369 Erw. 3c/aa).

3.3.1 Körperverletzungen rechtfertigen grundsätzlich nur dann eine Genugtuung, wenn sie erheblich sind. Dies ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn sie zu dauernden Schädigungen führen (BGE 121 II 369 Erw. 3c/bb; 110 II 163 Erw. 2c mit Hinweisen). Bei vorübergehenden Beeinträchtigungen ist eine entsprechende Schwere erforderlich, die sich zum Beispiel aus einer Lebensgefährdung, aus einschneidenden Wirkungen auf das private oder berufliche Leben, aus einem langen Spitalaufenthalt oder besonders heftigen oder langandauernden Schmerzen ergeben kann (Alfred Keller, Haftpflicht im Privatrecht, 2. Auflage, Bern 1998, Band II, S. 132 und S. 138; Roland Brehm, Berner Kommentar, Band VI/1/3/1, 2. Auflage, Bern 1998, N. 161 ff. zu Art. 47 OR; Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Zürich 1995, Band I, S. 444 Rz. 59).

E. 4

4.1.1 Aus den Straftaten geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 17. April 1997 um zirka 3.45 Uhr bei der Stadtpolizei Zürich Anzeige erstattete. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers, habe er auf der Motorhaube seines Fahrzeuges gesessen, als zwei Unbekannte auf ihn zugegangen seien und aus unbekanntem Grund ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzt hätten. Er habe eine dreifache Oberkieferfraktur, einen starken Bluterguss, Entzündungen der Nasenneben- und Kieferhöhlen, Sensibilitätsstörungen mehrerer Zähne, Prellungen des Hauptgesichtsnerfs und eventuell eine bleibende dunkle Verfärbung unterhalb des rechten Auges erlitten (Urk. 6/13 Blatt 2-3).

E. 4.2

4.2.1 Die Chefarztsekretärin des Kantonsspitals Baden berichtete im Schreiben vom 3. Februar 2003, der Beschwerdeführer sei nicht direkt in ihrer Klinik behandelt worden, vielmehr sei er zwei Mal für Röntgenuntersuchungen zugewiesen worden (Urk. 6/18).

4.2.2 Dr. med. A. ____, Facharzt FMH für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, stellte am 26. Februar 2003 die Diagnose einer Fraktur der Kieferhöhlenvorderwand rechts vom 16. April 1997. Konsultationen bei seinem Vorgänger Dr. med. B. ____, hielten am 25. April, 1. Mai, 6. Mai und 23. Mai 1997 stattgefunden. Gemäss Aussage des Beschwerdeführers habe dieser am 16. April 1997 einen Schlag in das Gesicht erhalten. Anschliessend habe er das Kantonsspital Zürich zur Kontrolle aufgesucht. Danach habe er sich bei Dr. B. ____, infolge Sensibilitätsstörungen der Zähne am rechten Oberkiefer gemeldet. Eine Arbeitsunfähigkeit sei nicht attestiert worden (Urk. 6/19).

4.2.3.4. Dr. C. und PD Dr. Dr. D., Assistenzarzt und leitender Arzt am Kantonsspital Basel, Departement Chirurgie, erklärten am 21. Februar 2003, der Beschwerdeführer sei am 23. Juni 1997 bei ihnen untersucht worden. Es sei eine leichte Asymmetrie mit Tiefstand des Jochbeins, welche der Beschwerdeführer als störend empfinde, die jedoch keine funktionellen Nachteile bringe, festgestellt worden. Von einer gesundheitlich funktionellen Beeinträchtigung könne nicht gesprochen werden. Es bestehe lediglich ein minimaler ästhetischer Schaden (Urk. 6/22).

4.2.4. Dr. E., Oberarzt, Kantonsspital Aarau, führte am 7. März 2003 aus, der Beschwerdeführer sei am 29. Mai 1997 untersucht worden. Er habe angegeben, überfallen und dabei ins Gesicht geschlagen worden zu sein. Radiologisch hätten sich kleine, einfache Frakturen im Bereich der Vorderwand der rechten Kieferhöhle gezeigt, welche durch Schläge entstanden sein könnten. Der Beschwerdeführer habe keine Schmerzen gehabt. Er habe sich aber durch die sehr leichte Sensibilitätsstörung im Bereich der rechten Wange gestört gefühlt. Eine Behandlung sei nicht angezeigt gewesen. Eine Arbeitsunfähigkeit sei nicht attestiert worden. Die Verletzungen des Beschwerdeführers seien sehr leicht gewesen und hätten seine Gesundheit kaum beeinträchtigt (Urk. 9/23).

4.3. Aufgrund der medizinischen Aktenlage und dem sich aus den Strafakten ergebenden Tathergang kann lediglich von einer Täulichkeit und nicht von einer einfachen Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches ausgegangen werden. Das Eidgenössische Bundesgericht sieht sogar einen Schlag, der eine Schürfwunde an der rechten Nasenseite und eine Quetschung und Verformung der rechten Gesichtshälfte (BGE 72 IV 21) oder eine schmerzende Verackung des Kiefergelenks (BGE 107 IV 41 ff.) verursacht, noch als Täulichkeit an. Zudem liegen keinerlei bleibende Schäden vor und der Beschwerdeführer hat auch nicht geltend gemacht, die Verletzung habe eine einschneidende Wirkung auf das private oder berufliche Leben oder eine lebensgefährdende Situation mit entsprechenden Ängsten verursacht. Auch hat sie kein langes, schmerzhaftes Kranklager nach sich gezogen.

Ein Genugtuungsanspruch entfällt selbst bei einem Beinbruch, der normal verheilt, ebenso bei einer Hirnerschütterung, verbunden mit einem Schlässelbeinbruch (Alfred Keller, a.a.O., S. 138). Ein Genugtuungsanspruch ist sodann verneint worden in einem Fall, in welchem eine Ohrfeige und ein Fusstritt ins Gesicht zu einer Rissquetschwunde von der Stirn bis zur Nasenwurzel, zu einem Bluterguss am Handgelenk und zu Schürfwunden am Knie führten, sowie im Falle von Messerstichen in die Wade und Faustschlägen ins Gesicht, die einen Spitalaufenthalt von vier Tagen und eine Arbeitsunfähigkeit von einem Monat zur Folge hatten (Klaus Hütte/Petra Ducksch, Die Genugtuung, 3. Auflage, 1996, Tabelle VIII/1 1995 ff.). Bei all diesen Beispielen hat eine bedeutend grössere immaterielle Unbill vorgelegen als im Falle des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer litt einzig an Sensibilitätsstörungen. Ihm wurde keine Arbeitsunfähigkeit attestiert und die Ärzte gingen übereinstimmend von einer sehr leichten Verletzung aus, die die Gesundheit des Beschwerdeführers kaum beeinträchtigt habe (vgl. vorstehend Erw. 4.2). Unter diesen Umständen ist erstellt, dass der Beschwerdeführer nicht im Sinne von Art. 12 Abs. 2 OHG schwer betroffen gewesen ist. Der Beschwerdeführer hat daher keinen Anspruch auf Genugtuung, weshalb sich die angefochtene Verfügung auch diesbezüglich als richtig erweist, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- F. _____

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Schweizerischen Bundesgericht, Avenue Tribunal Fédéral 29, 1000 Lausanne 14, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.